

Heinrich Zoepfl zu Nachfolgefragen in Braunschweig und Baden (1830 und 1852)

I.

Die turbulenten Ereignisse im Herzogtum Braunschweig um den Regierungsbeginn des Herzogs Carl II. (1804–1873)¹ wurden 1829/30 im ganzen Bundesgebiet erörtert und begutachtet.² Und noch vor wenigen Jahren erschien zur Geschichte der Herzoge Carl und Wilhelm eine mehrbändige Arbeit voller Quellenbelege.³ Heinrich Zoepfl war keineswegs der einzige, der sich zu den Ereignissen in Braunschweig äußerte. Aber aus dem in der Heidelberger Universitätsbibliothek liegenden Verzeichnis seiner Manuskripte geht hervor, dass er es im Auftrag der braunschweigischen Landstände tat.⁴

Herzog Carl II. von Braunschweig und Lüneburg war zehn Jahre alt, als sein Vater Friedrich Wilhelm 1815 im Kampf gegen Napoleon fiel. Da seine Mutter, Maria von Baden, bereits sieben Jahre zuvor verstorben war, übernahm sein Onkel Georg (IV.), König von Hannover und Prinzregent von Großbritannien, die Vormundschaft. Eigentlich sollte für Carl laut Hausrecht mit dem 18. Lebensjahr die Vormundschaft enden. Doch die Statthalter des Königs in Hannover befanden, die Erziehung des Prinzen in Lausanne⁵ sei noch nicht

1 Die verfassungsgeschichtlichen Fragen fasst E. R. Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, 3. Aufl., Stuttgart 1988, 48–62, zusammen. Zu Herzog Carl siehe ADB 15 (1882) 281–285 (P. Zimmermann); NDB 11 (1977) 226 (W. Deeters). Als zeitgenössische Beurteilung K. Braun-Wiesbaden, *Der Diamanten-Herzog. Ein deutscher Prinzenspiegel*, Berlin 1881.

2 Etwa in der *Neuen Monatsschrift für Deutschland* (hg. von Buchholz) 29, 1829, 408–451: Über den Streit der Braunschweigischen Stände mit Sr. Durchlaucht dem Herzog Carl; regelmäßig berichtete die *Augsburger Allgemeine Zeitung*.

3 B. Kiekenap, *Carl und Wilhelm. Die Söhne des Schwarzen Herzogs*, Bd. 1 und 2, Braunschweig 2000, Bd. 3: Braunschweig nach 1848. Herzog Wilhelm und die Regenten, Braunschweig 2004.

4 Universitätsbibliothek Heidelberg, Heid. Hs. 1938.

weit genug vorangeschritten.⁶ Daneben hatten aber Mitglieder der braunschweigischen Regierung auch ein eigenes finanzielles Interesse daran, ihre mit der Vormundschaft verbundenen Aufgaben weiterzuführen.⁷ In England war König Georg IV. zudem in eigene Schwierigkeiten verwickelt und nahm seine vormundschaftlichen Pflichten nur mäßig wahr. Er folgte daher den Braunschweiger Räten und schob die Lösung Carls aus seiner Vormundschaft hinaus; Carl sollte das Alter von 25, wenigstens aber 21 Jahren erreicht haben.

Carl verwarnte sich dagegen und drohte, die Regierung auch gegen den Willen des Vormunds zu übernehmen. Mit Hilfe des mit ihm befreundeten und um Vermittlung bemühten Fürsten Clemens Wenzel Metternich erreichte der im April 1823, dass die Vormundschaft zum 30. Oktober 1823, d. h. zwei Jahre früher als zunächst von den Räten beabsichtigt, enden sollte.⁸ Bis dahin wollte Carl „reisen“ und sich nach der Regierungsübernahme für einige Zeit (drei Jahre) „ruhig verhalten“.⁹ Pünktlich zum Beginn seiner Regierung traf er in Braunschweig ein und wurde von der Bevölkerung herzlich begrüßt.

Die förmliche Anerkennung der 1819/20 zwischen den Landständen und der vormundschaftlichen Regierung ausgehandelten „Erneuerten Landschaftsordnung“ vom 25. April 1820¹⁰ zögerte der Herzog zunächst hinaus. Er nahm auch die ihm bei seinem Regierungsantritt zustehenden 20 000 Taler (Gold) nicht an.

Die Landstände hatten die Ordnung am 13. Juli 1820 beim Bundestag hinterlegt. Diese „Erneuerte Landschaftsordnung“ räumte ihnen wesentliche Zugeständnisse ein. Eine der später umstrittensten und wichtigsten war die Zusicherung, dass gemäß § 79 der Landesherr „nach dem Antritte Seiner Regierung die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und sich

5 In Lausanne war bereits der Vater zur Vorbereitung auf ein Universitätsstudium gewesen.

6 Zum Erzieher war Friedrich von Linsingen bestellt worden, der die Brüder offenbar nicht ausreichend vorbereitete; Herzog Carl verfasste später Schmähchriften über ihn und entzog ihm die Pension.

7 Zum Folgenden: O. Böse, Karl II., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Ein Beitrag zur Metternichforschung, Braunschweig 1956, 25–27.

8 Zugeständnis des stellvertretenden Vormunds Ernst Graf zu Münster; Böse (Anm. 7) 36 f.

9 Böse (Anm. 7) 42, 44. Seiner Cousine, Amalie von Sachsen, erklärte er in einem Brief vom 28. November 1826, er habe sich drei Jahre lang jeder Regierungsgeschäfte völlig enthalten, „um zu beweisen, daß er imstande sei, sich in jeder Rücksicht zu beherrschen und daß er nicht zu früh mündig geworden sei“, Faksimile bei Böse, 52.

10 Sie erging als Verordnung Georgs IV., erlassen in Carlton House, dem Wohnsitz des Königs, verkündet in der Verordnungs-Sammlung für die herzoglich-braunschweigischen Lande 1820, Nr. 6, 17–55.

leisten lassen [kann], als bis von Höchstdemselben die gegenwärtige Landschafts-Ordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt ... worden ist“. Nachdem 1806 durch den Reichsdeputationshauptschluss viele Klöster aufgelöst worden waren, musste auch der ursprüngliche verfassungsgemäß¹¹ vertretene Prälatenstand, ebenso der Ritterstand, neu organisiert werden.

Herzog Carl lehnte alle erweiterten und geänderten Rechte ab und erklärte in einem „Patent“ am 10. Mai 1827: „Wir, Carl von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg“ werden die in der Zeit vom 30. Oktober 1822 bis „dahin“ 1823 gemachten „und von der ungesetzmäßig verlängerten Regierung“ erlassenen Regierungsbeschlüsse und Verordnungen nicht ohne weiteres anerkennen. Sie vermöchten „nur in so fern für Uns rechtliche Verbindlichkeit zu produciren ..., als nicht dadurch über wohlerworbene Regenten- und Eigenthumsrechte disponirt worden“. Alle in dieser Zeit erlassenen „Verordnungen und Institutionen“ bedürften daher „zu ihrer bleibenden Rechtsgültigkeit und Anwendung Unserer speciellen Anerkennung“. ¹² Preußen und Österreich bemühten sich vergeblich, zwischen Braunschweig und Hannover zu vermitteln. Schließlich forderte der Bundestag am 20. August 1829 Herzog Carl zum Widerruf seines Patenten auf. ¹³ Seine Beschwerden „wegen Verlängerung der Vormundschaft“ und der „Einführung der neuen Landschaftordnung“ wies der Bundestag zurück, „da sie in der von Seiner Herzoglichen Durchlaucht bezeichneten Beziehung keinen gesetzlichen Grund zum Einschreiten des Bundes darbieten“. ¹⁴ 1830 hob der Herzog zwar das umstrittene Patent auf. Doch die „Erneuerte Landschaftsordnung“ erkannte er nicht an.

Mittlerweile machten die Landstände von ihrem Selbstversammlungsrecht Gebrauch (§ 39 ELO) und führten Ersatzwahlen für die verstorbenen Stände-

¹¹ Die „Gesamter Landschaft Privilegia und Befugnisse“ stammten vom 9. April 1770, in: K. H. L. Poelitz, Die europaischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Bd. 1, 1. Abt., Leipzig 1832, 910–914.

¹² Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Beilagen zu dem Protokolle der 11. Sitzung der Bundesversammlung vom 9. April 1829, Anlage 1, 177. Böse (Anm. 7) 54 Anm. 68 verweist auf ein Memoire des Herzogs Karl an Metternich vom 2. April 1827. Zu den darauffolgenden Auseinandersetzungen mit der hannoveranisch-englischen Regierung N. Dissen, Deutscher monarchischer Konstitutionalismus und verweigerte Rechtsentscheidungen. Das Beispiel der Verfassungskonflikte von 1830 und 1837 im Bereich des heutigen Niedersachsens, Baden-Baden 2015. Carl II. verfolgte ehemalige braunschweigische Minister über die Landesgrenzen nach Hannover hinweg und scheute auch vor Duellforderungen nicht zurück.

¹³ Daneben sollte er die Erlasse der Vormundschaftsregierung anerkennen und an König Georg IV. ein Entschuldigungsschreiben abfassen, was Herzog Carl verweigerte.

¹⁴ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Sitzung vom 29. August 1829, 626.

mitglieder durch. Zugleich wandten sich die Stände direkt an die Bundesversammlung (23. Mai 1829) und baten darum, nicht nur die „fortdauernde Gültigkeit“ der Erneuernten Landschaftsordnung festzustellen, sondern zugleich auch ihre Garantie zu übernehmen. Der Beauftragte der Landstände begründete das Anliegen damit (16. Juni 1829), dass die „Competenz der Bundesversammlung“ sich nicht nur auf die bereits übernommenen Garantien der Landesverfassungen beschränken dürfe, es gehöre dazu auch „die Aufrechterhaltung derjenigen Bestimmungen der Wiener Schluß-Acte [und der Bundesacte] mit dem darin enthaltenen Bundeszweck“.¹⁵ Der Herzog dagegen erklärte sich nur dazu bereit, die vor der „Usurpation“ seiner Staaten bestehenden Privilegien anzuerkennen und Verhandlungen über „Modificationen“ zu eröffnen. Doch das Präsidium des Bundestages ließ sich auf keine Erörterung der ständischen Beschwerden ein, sondern verwies den Protest am 5. Februar 1830 an die bestehenden Commissionen.¹⁶

In dieser Lage übernahm Heinrich Zoepfl den Auftrag der Landstände und verfasste seine Abhandlung „Die Regierungs-Vormundschaft im Verhältnisse zur Landes-Verfassung. Ein publicistischer Versuch mit besonderer Rücksicht auf die zwischen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge Carl von Braunschweig und [Höchst-]Dessen Landständen über die Rechtsbeständigkeit der erneuerten Landschafts-Ordnung vom 25. April 1820 obwaltenden Differenzen“.¹⁷ Die Schrift erschien 1830 im Heidelberger Verlag Groos.¹⁸ Zu Beginn seiner Stellungnahme erklärte Zoepfl, er wolle sich um eine „authentische Interpretation des Artikels 13 der deutschen Bundesacte“ bemühen, der „die Rechte und Interessen sämmtlicher deutschen Regierungen, sowie ihrer Unterthanen

¹⁵ L. v. Cramm, An die hohe deutsche Bundesversammlung. Rechtfertigende Erklärung der Herzoglich- Braunschweigischen Landstände, betreffend ihre Differenz mit dem Durchlauchtigsten Herzog Carl von Braunschweig-Lüneburg, wegen der unter dem 28. April 1820 publicirten Erneuernten Landschafts-Ordnung. Ehrerbietiger Nachtrag zu der Darlegung vom 23. Mai dieses Jahres. Andrä, Frankfurt/Main 1829 [16. Juni 1829].

¹⁶ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Sitzung vom 5. Februar 1830, 12.

¹⁷ Auf dem Titelblatt wies er sich aus als: Dr. Zöpfl, Privatdocenten der Rechte in Heidelberg. Die Schrift war 108 Seiten stark und enthielt einen Anhang mit „Urkunden“ und „Actenstücken“. Eine genauere Datierung ließ sich nicht ermitteln. Zoepfl verwies wiederholt auf J. J. Mosers „Staatsrecht“ als Beleg für seine Ausführungen. Mosers „Neues teutsches Staatsrecht“ erschien 1766–1775. Als „Gegenschrift“ bezog er sich auf: Von einem Privatmann [Ferdinand Johannes Wit von Döring], Versuch, die Missverständnisse zu heben, welche zwischen dem Könige von England und dem Herzoge von Braunschweig durch den Grafen Emst von Münster herbeigeführt worden, Hamburg [Hoffmann & Campe] 1828.

¹⁸ Diese Ausgabe wurde von der Universitätsbibliothek Heidelberg digitalisiert; die Seitenangaben im Text richten sich nach diesem Druck: <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/zoepfl1830>.

gleich stark und gleich nahe“ berühre. Er müsse seine Meinung darüber aussprechen können „als Bürger eines konstitutionellen deutschen Staates“ und nehme dies „als verfassungsmäßiges Recht in Anspruch“ (S. 2).

Nach einer ausführlichen Zusammenfassung der Schriften und Gegenschriften bemühte sich Zoepfl, so seine eigene Erklärung, „um ruhige, leidenschaftslose Prüfung und darum, die in den Augen des Publikums eingereichten Schriften vom Verdacht einer Verdrehung der Gesetze zu reinigen“ (S. 33).

Zoepfl behandelte drei Fragen: 1. „Die Rechtsbeständigkeit der vom König von England vorgenommenen Verfassungsänderung“ (S. 34–89). Nach der „Auflösung des deutschen Reichskörpers“ sei die Souveränität einer Dynastie übertragen worden, damit sie eine „monarchisch organisierte Staatsgewalt“ ausübe. Doch „durch Verhandlungen der neueren Diplomatie“ sei es nun zu „einer allgemeinen europäischen Rechtsansicht erhoben“, dass die „Nachweisung eines [fürstlichen] Privatrechts-Titels von den europäischen Hauptmächten durch die Sanction des Grundsatzes der Legitimität zur unerläßlichen Bedingung der Anerkennung einer Regentenfamilie“ gemacht werde (S. 37 f.).

Zunächst griff Zoepfl auf die Regelungen im Römischen und alten deutschen Reichsrecht zurück. Für das geltende Recht erklärte er (S. 57): Die „Wirkungsbefugniß“ eines Vormundes beginne in dem Augenblick, in dem er die Vormundschaft führe. Der Thronfolger dürfe sich nicht in die Regierungsgeschäfte einmischen, vielmehr stehe dem Vormund „die unbeschränkte Fähigkeit“ zu, Verträge und Rechtsgeschäfte jeder Art abzuschließen. Anderes gelte für das Zivilrecht, nach dem der Minderjährige noch immer bei der Obrigkeit um Restitution nachsuchen könne. Im Öffentlichen Recht dagegen lasse sich auch bei der größten Verletzung der Rechte des Minderjährigen „an eine restitutio in integrum nicht einmal als möglich“ denken (S. 61).

Der Besorgnis, „daß der Vormund wider den Willen der Landstände deren Rechte“ schmälern könne, sei durch die Verpflichtung vorgebeugt worden, regelmäßig Landtage abzuhalten (S. 69). Das „Eigenthum“ des Vormundes sei es, das bevormundete Land nur als „Befugniß, die Staatsgewalt im administrirten Land bis zur Volljährigkeit des Erbprinzen auszuüben“. Über diese Frist hinaus erstreckte sich „seine Staats-Gewalt so wenig, wie die eines Landesfürsten über die Dauer seines Lebens“ (S. 72). In Braunschweig und im „allgemeinen deutschen Fürstenrecht“ sei der Verweser während der „Minderjährigkeit des geborenen Thronfolgers“ als der „wahre Landesherr“ zu betrachten. Er verpflichtete „den fürstlichen Pupillen eben so weit [...] als jeder Thronfolger zur Anerkennung der Handlungen seiner Vorfahren gehalten ist“. Ein Mündel könne die Aufhebung nur verlangen, „wenn er einen dolus des Vormundes [...] nachzuweisen im Stande wäre“. Herzog Carl beanstandete zwar, dass seine „eigenthümlich besessenen Rittergüter auf den Landtagen nicht repräsentirt“ und in der Landschaftsordnung nicht genannt seien – was Zoepfl jedoch mit

der Frage beantwortete, ob ein Landesherr zugleich Landstand sein könne. Wenn der Fürst diese Güter als Privatmann in Anspruch nehme, so sei kein Hoheitsrecht verletzt. Aber wenn er die Rittergüter einer Besteuerung unterwerfe, dann habe er auch ein Vertretungsrecht (S. 74–76).

Der Herzog behaupte ferner, die Erneuerte Landschaftsordnung sei den Ständen „aufgedrungen“ worden. Das, so Zoepfl, sei historisch unwahr. Zwei Jahre lang hätten sich die Stände „um Wiederbelebung und Modifikation“ bemüht, bevor sie die Landschaftsordnung am 25. April 1820 veröffentlichten (S. 77 f.).

Der Herzog vertrete die Ansicht, jede Verfassungsänderung sei eine Verletzung der einem Vormund nicht zustehenden Rechte; nur der Landesherr könne Fundamentalgesetze „geben“, der Vormund dagegen sei lediglich für die „Verwaltung“ des Staates zuständig. Zoepfl wies das zurück. Er erklärte, dass ein Vormund als „Inhaber der Staatsgewalt“ handle und „unbedingten Gehorsam und Treue für sich“ fordere. Es könne nicht das Recht des „Pflegebefohlenen“ sein, Grundgesetze zu erlassen. Vielmehr verfüge der Verweser über alle Rechte – alle „regalia“ –, als sei er der wahre Landes-Erbe.¹⁹ Zoepfl argumentierte: Der „Staat ist ein Produkt der Vernunft“ und die Menschen durch das „Sittengesetz“ gezwungen, im Staat zu leben. Doch wie jeder Organismus bedürfe er eines „Vereinigungs-Punctes“, und das sei der Regent. Zoepfl verwies dazu nicht nur auf Autoritäten wie Hegel und auf ein Gutachten der Jenenser Juristischen Fakultät.²⁰ Er zitierte auch die 1823 gefällte Entscheidung der „Controll-Commission“ der Bundesversammlung, nach der alle Verbindlichkeiten, welche dem Staat als solchem obliegen, vom Regenten zu erfüllen seien.²¹ Das schließe auch „Modifikationen“ der Verfassung ein.²² Deshalb habe die Bundesversammlung am 20. August 1829 auch die Beschwerde des Herzogs gegen den König von Großbritannien und Hannover abgewiesen, denn mit dem

19 Zoepfl (Anm. 17) 82 f.: „Wenn aber der Thron aus etwas Anderem als aus fünf Buchstaben, wenn er aus etwas Anderem als aus Schnitzwerk und Polstern besteht, – wenn er der Inbegriff der erhabensten Rechte so wie der heiligsten Verbindlichkeiten, wenn er der Centralpunkt des ganzen Staatslebens ist – dann muß jeder, gleichviel ob lebenslänglicher – ob temporärer Inhaber desselben befugt seyn, zu jeder Zeit, so oft die Rechte des Thrones und der Unterthanen ... in irgendeiner Beziehung ungewiß und schwankend erscheinen – so oft die veränderten Verhältnisse eine Umbildung ... erheischen – eine Feststellung oder Umänderung derselben ... auf dem vorgeschriebenen Wege mit voller Rechtswirkung vorzunehmen“.

20 Referent in Jena war Franz Ferdinand Stickel, ehemaliger Advokat am Reichskammergericht, seit 1817 Professor in Jena. Das Gutachten erschien unter dem Titel: Beitrag zu der Lehre der Gewährleistung und Rechtsbeständigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschafters, Gießen 1826.

21 Zoepfl (Anm. 17) 83–85.

Erlass der „Erneuerten Landschaftsordnung“ habe kein Grund zum Einschreiten des Bundes vorgelegen. In der Napoleonischen Periode sei Braunschweig ein Teil des Königreichs Westphalen gewesen, danach sei es vielmehr die dringende Pflicht des Vormundes gewesen, ein neues Grundgesetz zu erlassen (S. 87). Er habe dazu eine doppelte Erfüllungspflicht gehabt: gegenüber seinem Mündel und gegenüber der Bundesakte (S. 89).

Zweitens beurteilte Zoepfl: „Das Verhältnis der Privilegien von 1770 zu den Vorschriften der Bundesgesetze über landständische Verfassungen“ (S. 90–94). Während der Herzog glaube, er müsse lediglich die alten Privilegien anerkennen, genüge tatsächlich allein die Erneuerte Landschaftsordnung den Erfordernissen des Art. 13 der Bundesakte. Nur durch sie werde die geforderte landständische Verfassung begründet. Mit dem Verlust des Prälaten- und Ritterstandes hätten die alten Privilegien ohnehin ihren Sinn verloren. Wenn Herzog Carl sich zu „Modificationen“ bereit erklärt habe, so bezeuge er selbst zugleich, dass die alten Privilegien der neuen Bundesverfassung nicht mehr entsprächen (S. 93). Mit einem bloßen Versprechen könnten sich die Landstände nicht zufriedengeben. Das erweise schon die Tatsache, dass der Herzog sich sieben Jahre lang nicht um die landständischen Verhältnisse gekümmert habe, sondern erst in dem Augenblick, als die Landstände selbst sich direkt an die Bundesversammlung wandten (S. 93 f.).

Zoepfl beschrieb 3. die „Rechtfertigung der Kompetenz der hohen deutschen Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle“. Nach den Gesetzen eines Bundesstaates sei eine „Einwirkung“ in die innere Verwaltung, so die Behauptung des Herzogs, ausgeschlossen. Doch zu den gemeinsam beschlossenen Grundsätzen gehöre, dass nach Art. 61 der Wiener Schlussakte²³ die Bundesversammlung sich auch dann einmischen dürfe, wenn den Landständen die ihnen zugesicherten Rechte nicht zuteilwürden. Nur so werde der „Geist der ganzen Bundesverfassung“ und die „Aufrechterhaltung des Rechtszustandes“ gesichert.²⁴ Die Bundesversammlung sei dazu gezwungen, ob sie die Garantie für die Landesverfassung übernommen habe oder nicht. Zudem bestehe die

²² Solche Modifikationen seien auch dann keine Verletzungen der Rechte eines Mündels, wenn kein „Nothstand (Hannibal ante portas) den Vormund zu dieser Veränderung zwang“, Zoepfl (Anm. 17) 85 f.

²³ Art. 61 Wiener Schlussakte: „Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundes-Acte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Character annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebey ihre Anwendung finden“.

„Erneuerte Landschaftsordnung“ in „anerkannter Wirksamkeit“. Sie sei von Georg IV. als dem Inhaber der Staatsgewalt zusammen mit dem „Repräsentantenkörper“ publiziert und „fortwährend“ angewandt worden. Von der Anerkennung des neuen Regenten könne diese Verfassung nicht abhängen – andernfalls hätte vom 30. Oktober 1823 bis zum 25. Mai 1829 ein eigentlich undenkbarer „verfassungsloser“ Zustand bestanden (S. 99). Falls, wie der Herzog behauptete, die „Erneuerte Landschaftsordnung“ aufgelöst worden sei, so hätten zuerst die Mitglieder des Landessteuer-Collegiums entfernt werden müssen – aber die hätten weiter „functionirt“ (S. 100). Im Gegensatz zur Ansicht des Herzogs besäßen die Stände selbst dann ein Klagerecht nach Art. 13 der Bundesakte, wenn in Braunschweig die neue Landschaftsordnung umgestoßen worden sei. Die neue Ordnung sei aber der Bundesversammlung übergeben und „autorisiert“ worden, auch wenn sie damit keine förmliche „Garantie“ übernommen habe (S. 103 f.). Im Übrigen seien die Repräsentanten keine „Aristokratenkörper“ mehr, sondern sie „umgeben [...] den Thron als ein Damm gegen Mißgriffe der Staatsregierung“. Sie nähmen an der Steuerverwaltung teil und besäßen das Recht der „Beschwerdeführung“. Die Ausübung der Staatsgewalt bleibe aber in den Händen des Herzogs (S. 106). Mit dem Beschluss der Bundesversammlung, die Erneuerte Landschaftsordnung im Archiv zu hinterlegen, sei die braunschweigische Verfassung als ein „bestehendes practisches Landes-Grundgesetz förmlich und unstreitbar anerkannt“ (S. 108).

Die Landstände sind offenbar in ihrem Vortrag vor der Controll-Commission Zoepfls Empfehlungen weitgehend gefolgt.²⁵ Doch bis die Frankfurter Controll-Commission im August 1830 ihren Bericht vorlegte, hatte sich in Braunschweig die Lage völlig geändert: Herzog Carl war vor der „Juli-Revolution“ aus Paris über Brüssel, wo die gleiche revolutionäre Stimmung herrschte, nach Braunschweig zurückgekehrt. Kurz nach seiner Ankunft begann dort ebenfalls ein Aufruhr. Herzog Carl floh nach England (7. September 1830), das Braunschweiger Schloss wurde angezündet und brannte in der Nacht völlig aus. Die Landstände forderten, Carls Bruder Wilhelm, der in der Stadt weilte, solle die Regierung übernehmen. In Frankfurt nahm die Bundesversammlung zwar zur Kenntnis, dass Herzog Carl ein Patent erlassen habe, nach dem nun sein Bruder „Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels“ in der Eigenschaft als „General-Gouverneur“ die Regierung „Unserer Lande provisorisch“ übernehmen werde.²⁶ Doch die genaueren Bedingungen seien unbekannt. „Die

24 Zoepfl (Anm. 17) 96: Die Geltung der Verfassung könne nicht von der Laune des Herrschers abhängen; Untertanen könnten nicht gezwungen werden, sich seinem despotischen Willen zu fügen.

25 Das lässt sich aus dem Bericht der Reclamationscommission folgern; Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Sitzung vom 19. August 1830, 686–693.

Ruhe ist in Braunschweig durch das Einschreiten des Herzogs Wilhelm wieder hergestellt. Der Aufruhr war gegen die Person des zu London abwesenden Herrn Herzog Carl vorzugsweise gerichtet“. Doch das „Präsidium“ bemerkte: „[D]ie Auskünfte ... geben keine Beruhigung darüber, daß die gesetzliche Ordnung und Autorität des Regenten in der Art begründet sey. ... Es scheine vielmehr angemessen [eine Commission einzusetzen]“.²⁷

Zu der Frage, inwieweit die Braunschweiger Erhebung anzuerkennen sei oder ob durch die Regierungsübernahme des Herzogs Wilhelm das in Wien proklamierte Prinzip der Legitimität verletzt werde, bezog die Bundesversammlung zunächst keine Stellung.²⁸ Am 10. März 1831 beschlossen die Agnaten – das waren der britische König Wilhelm IV. und Herzog Wilhelm selbst –, dass Wilhelm die Regierung in Braunschweig übernehmen solle. Herzog Wilhelm tat dies durch ein Patent am 20. April 1831 kund.²⁹ Er trat die Herrschaft an, bevor sich die Bundesversammlung geäußert hatte.³⁰

²⁶ Erlassen in London, 20. September 1830 mit „beigedrucktem Herzoglichen Staatskanzleisiegel“; Wortlaut bei Böse (Anm. 7) 149.

²⁷ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Sitzung vom 15. October 1830, 1084–1086. Die Kommission legte ihren Bericht am 2. Dezember 1830 vor. Sie kam zu dem Ergebnis: Der Hauptzweck des Bundes sei durch die Herstellung der Sicherheit erreicht, ein Verstoß gegen die Bundesverträge liege nicht vor; Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Sitzung vom 2. Dezember 1830, 1280, 1296.

Kiekenap (Anm. 3) Bd. I, 189–340, schildert ausführlich die Versuche des Herzogs Carl, die Macht in Braunschweig wiederzuerlangen.

²⁸ Das preußische Außenministerium lehnte es am 9. Januar 1831 ab, Herzog Carl einfach abzusetzen: Die Agnaten könnten nicht als Richter über einen souveränen Herrscher und dessen Regierungsgewalt auftreten. „Wenn man die Regierungshandlungen des Herzogs Carl auf eine unglückliche, mit Wahnsinn vergleichbare Geistesrichtung zurückführen wolle, müßte man den Tatsachen Gewalt antun“. Seine Bösartigkeit habe die Untertanen empört. Zunächst müsse die „absolute Regierungsunfähigkeit“ belegt und festgestellt werden. Dann könne Herzog Wilhelm „kraft eigenen Rechts“ als nächster Erbe die Krone übernehmen. Metternich dagegen war bereit, den Antrag der Agnaten auf Regierungsunfähigkeit zu unterstützen. Das Legitimitätsprinzip müsse allerdings aufrechterhalten werden. Die Verantwortung des Regierungsverwesers, Herzogs Wilhelm, ende mit der Volljährigkeit eines regierungsfähigen Sohnes von Herzog Carl. Der als „Hauptstütze der erblichen Monarchie zu betrachtende Grundsatz des Souveränitätsrechts durch göttliche Fügung“ dürfe nicht angetastet werden; Kiekenap (Anm. 3) Bd. I, 413–415; Böse (Anm. 7) 199–201 zitiert eine Stellungnahme Metternichs vom 4. Februar 1831.

²⁹ Am 10. März 1831 nahm die Bundesversammlung die Erklärung des Königs von Großbritannien und Hannover zur Kenntnis, dass er „zu der reiflichen Überzeugung von der absoluten Regierungsunfähigkeit des Herzogs Carl ... gelangt sei“ und er daher die Regierung im Herzogtum Braunschweig als „erledigt“ ansehe; Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Sitzung vom 10. März 1831, 192.

Die nahezu zeitgleichen Hannoverschen Verfassungsfragen entfachten die staatsrechtlichen Diskussionen aufs Neue. In Hannover wurde 1831 Friedrich Christoph Dahlmann befragt.³¹ Zu Braunschweig äußerte sich 1833 noch einmal Heinrich Zoepfl mit seiner Arbeit „Die Eröffnung der legitimen Thronfolge als rechtliche Folge des Mißbrauchs der Staatsgewalt. Eine publicistische Skizze mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Braunschweig“.³² Es war seine erklärte Absicht, den „Beweis“ zu liefern, dass Herzog Wilhelm berechtigt war, „den durch die Regierungsunfähigkeit³³ ... erledigten Thron ... einzunehmen“ und „nach den Grundsätzen des practischen Europäischen Völkerrechtes und insbesondere des Deutschen Bundesrechtes seine Anerkennung als legitimer Souverän ... nicht nur zu erwarten, sondern zu fordern“ (S. 6). Bei ihrer Liebe zum angestammten Regentenhaus schlossen die Braunschweiger eine „Volks-souveränität“, wie sie in benachbarten Ländern gefordert worden war, aus. Sie sei ohnehin auch nach der Verfassung des Deutschen Bundes unmöglich und müsse „nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts durchaus als untauglich“ verworfen werden (S. 8). Zoepfl rollte dazu eine kleine Staatslehre auf³⁴ und erörterte: 1. Wie wird der Staatsvertrag geschlossen, welches sind die Momente seiner Genesis? (S. 18–22); 2. Welches sind die Factoren des Staatsvertrages, welches ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten? (S. 22–32); 3. Wann, wie und in wie weit kann der Staatsvertrag aufgelöst werden? (S. 32–60). Diese „Prämissen“ übertrug er auf den „concreten Fall“: „Ist Sr. Durchlaucht dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig die Staatssuccession als legitimem Thronfolger ... des Herrn Herzog Carl eröffnet und Was kann derselbe von den

³⁰ Erst am 12. Juli 1832 verzichtete der Bundestag endgültig auf eine Klarstellung und nahm die Regierungs-Übernahme durch Herzog Wilhelm „zur Kenntnis“; Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Sitzung vom 12. Juli 1832, 957; Huber (Anm. 1) Bd. 2, 59.

³¹ Dissen (Anm. 12) 123.

³² Zoepfl bezeichnete sie als „Entwurf“. Im Titel vermerkte er, dass er „Privatdocent der Rechte, und ausserordentlicher Beisitzer des Spruchcollegiums zu Heidelberg“ sei. Die 78 Seiten starke Arbeit erschien im Verlag Groos, Heidelberg und Leipzig; Digitalisat: <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/zoepfl1833/0003>. Carl von Braunschweig veröffentlichte das „Gutachten eines deutschen Rechtsgelehrten vom Jahre 1833“, in dem gegen Zoepfl Stellung bezogen wurde, in: Carl II., Denkwürdigkeiten des Herzogs Carl von Braunschweig, mit authentischen Aktenstücken, Kassel 1844, Bd. 2, 720–741.

³³ Die Eigenschaft „Regierungsunfähigkeit“ setzte Zoepfl als erkannt und erklärt voraus.

³⁴ Ausführlicher äußerte sich Zoepfl dazu in der ersten Auflage seiner „Grundsätze des Allgemeinen und des Constitutionell-Monarchischen Staatsrechts, Heidelberg 1841, §§ 13, 14, §§ 57, 58, 10 f., 83–88.

Agnaten ... und den Mitgliedern des Deutschen Bundes erwarten und fordern?“ (S. 60).

Angesichts der „aufgeführten Thatsachen, wie sie notorisch – wie sie actenmäßig vorliegen, ... wer könnte da noch sagen, der Herzog Carl habe den Unterwerfungsvertrag seines biedereren Volkes nicht mit eigener Hand vernichtet? Wer kann die Handlungen, welche der Herzog durch Mißbrauch der höchsten Gewalt durchzusetzen wußte, erwägen, und dann behaupten: Er gebrauchte die höchste Gewalt als Staatsgewalt?“ (S. 61). Weil Herzog Carl „über Bürger, und nicht über Leibeigene regieren sollte“, fand er darin „eine Schmälerung seiner unveräußerlichen Regentenrechte“ (S. 63). Zoepfl stellte die rhetorische Frage, ob Herzog Carl seinen Verzicht auf die Ausübung der Staatsgewalt wohl nachdrücklicher aussprechen könne als dadurch, dass er fortwährend die Verbindlichkeiten der Verfassung in Abrede stelle (S. 64).³⁵ Der Rechtszustand sei durch ihn vernichtet worden; „durfte man ihn – nach Erlangung dieser traurigen Gewißheit – noch ferner als Staatsherrscher betrachten?“, auch wenn er ausdrücklich erkläre, „daß er auf die Ausübung der Staatsgewalt nicht verzichte“ (S. 66). Der Missbrauch der Staatsgewalt sei „ein stillschweigender Verzicht“ auf das Recht zur ferneren Ausübung der Staatsgewalt. Das sei nicht nur deutsche, sondern europäische Rechtsansicht – Zoepfl verwies auf die „Bill of Rights“ (S. 67). „Wenn der Regent durch seinen Mißbrauch der Staatsgewalt seinen Verzicht auf seine Regenteneigenschaft zu erkennen gibt, der Thron für erledigt und die Thronfolge für eröffnet gehalten werden muß, so [tritt] der nächstberechtigte Agnat als wahrer Staatsherrscher [...] für den durch Mißbrauch seiner Macht unfähig gewordenen Regenten ein“ (S. 68).

Zoepfl unterschied eine „relative“, das bedeutete für ihn eine durch Minderjährigkeit, Abwesenheit oder Geisteskrankheit lediglich „zeitweise“ verursachte Regierungsunfähigkeit.³⁶ Dagegen setzte er die „absolute“ Regierungsunfähigkeit, bei der „der Regent den Willen – ausdrücklich oder stillschweigend

³⁵ Unter den Rechtsverletzungen, die Carl beging, zählte Zoepfl u. a. auf: Verletzung des Postgeheimnisses, willkürliche Verfolgung durch die geheime Polizei, Besetzung der Richterstellen mit unkundigen Richtern, Nichteinberufung der Ständeversammlung. Er hob die „von Sierstorpffsche Sache“ hervor, die auch in der Dokumentation von J. L. Klüber, Fortsetzung der Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes, Erlangen 1933, 11 belegt wurde. Dort veröffentlichte Klüber den Beschluss der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1830 „wider den Herzog Carl von Braunschweig wegen Justizverweigerung mittelst Cassirung eines zum Vortheil des [Sierstorff] genannten landesgerichtlichen Urtheils“. – Von Sierstorpff war als äußerst kundiger Jäger- und Forstmeister 1828 zum Vizekönig nach Hannover eingeladen worden und empfahl auf Anfrage des Vizekönigs für das Herzogtum Braunschweig einen „Oberhofmeister“. Als Herzog Carl davon erfuhr, beförderte er Sierstorpff in dieses Amt, halbierte aber sein Gehalt. Sierstorpff verließ das Herzogtum. Durch Bundesbeschluss wurde das dazu ergangene braunschweigische Urteil am 7. Oktober 1830 aufgehoben.

durch concludente Handlungen, wie dieß bei dem Mißbrauche der Staatsgewalt immer der Fall ist, aufgegeben hat, Staatsherrscher seyn zu wollen, da löst er den Unterwerfungsvertrag auf und verzichtet auf alle ihm daraus erworbenen Rechte“ (S. 69). Die Thronfolge werde nach ihm wie im Falle des Todes eröffnet, d. h. der „nächste [...] Successionsberechtigte tritt die Regierung als wirklicher voller Staatsherrscher an“ (S. 70). Zoepfl nannte dazu Belege aus allen Epochen der deutschen Verfassungsgeschichte³⁷ und zog daraus den Schluss, „daß nach den Grundsätzen des Deutschen Staatsrechtes Mißbrauch der Staatsgewalt den Regenten unfähig macht, die höchste Macht länger inne zu haben, und daß es Deutsches Herkommen ist, daß diese Unfähigkeit des Staatsherrschers, welche sein factischer Verzicht ausspricht, die Thronfolge dem legitimen nach der Landesverfassung berufenen Thronerben eröffnet“ (S. 73). Damit stand für ihn fest, dass Herzog Wilhelm kraft seines „Successionsrechts“ Staatsherrscher sei und Herzog Carl durch den Missbrauch der höchsten Macht seinem Recht „factisch“ entsagt habe. Zudem sei in „allen Theilen Deutschlands“ anerkannt, „daß auch das Volk Rechte habe“. Zwar habe kein Grundgesetz das Volk für befugt erklärt, „in dem wirklichen Mißbrauch der Staatsgewalt einen factischen Verzicht des Herrschers zu sehen“. Eine solche Bestimmung erschien „den hochsinnigen Gründern des Deutschen Bundes [...] unnöthig“. Es „dünkte“ ihnen unmöglich, dass „einer ihrer Nachkommen seine erhabene Stellung in der menschlichen Gesellschaft vergessend – mit Bewußtsein die geheiligte Macht mißbrauchen werde, welche sie als von der Gottheit zur Beglückung ihrer getreuen Völker in ihre fürstlichen Vaterhände niedergelegt betrachteten“ (S. 74). Da dem Volk das Recht fehle, die höchste Macht zurückzufordern,³⁸ bleibe ihm lediglich die „moralische Möglichkeit, dieses Recht auszuüben“ und die Macht zurückzufordern. Wenn sich der, „ja beinahe ungläubliche Fall [des Machtmißbrauchs], wie in Braunschweig es geschah“, ereigne, dann müsse „Deutschlands altes Staats-

³⁶ Darin spreche sich eine „sehr zarte, ja heilige Rücksicht der Völker aus, daß man das Subject, welches eigentlich zur Ausübung der Staatsgewalt berufen ist, wenn es durch irgend einen mit dem menschlichen Leben verknüpften Zufall daran verhindert wird, – nicht der äußeren Zeichen der Würde entkleidet“. Für den „Regierungsvormund“ sei damit zugleich die „Zeitbeschränkung“ seines Amtes klar (69).

³⁷ Zum Beispiel die Goldene Bulle, die Gepflogenheiten der Carolingischen Dynastie, das Sächsische und Schwäbische Landrecht und die „Grundsätze des Deutschen Reichsstaatsrechtes“ (70–73). Um diese Ableitung zu rechtfertigen, verwies Zoepfl auf Art. 23 der Wiener Schlussakte, nach der, falls in den neuen Bundesgesetzen keine Entscheidungsnormen enthalten seien, „die Rechtsquellen anzuwenden seien, welche sonst von den Deutschen Reichsgerichten in Ermangelung spezieller, besonderer Vorschriften angewendet worden sind“ (73 Anm. 72).

³⁸ Zoepfl (Anm. 32) 75: Diese Bestimmung müsse bei jedem Grundvertrag fehlen, „bei dessen Abschlüsse wechselseitiges Vertrauen der Contrahenten sich begegnet“.

herkommen in voller Kraft eintreten“. Dann müsse Herzog Wilhelm berechtigt sein, von den Agnaten seines Hauses, den deutschen und europäischen Souveränen die Anerkennung als Herrscher zu erwarten. Die ausdrückliche Anerkennung der Agnaten, wie in jedem Sukzessionsfall, sei allerdings politisch notwendig. Sie müsse „in jetziger bewegter Zeit“ schon deshalb „constatirt“ werden, damit der Ansicht begegnet werden könne, „als sei Herzog Wilhelm nicht Kraft eigenen grundgesetzlichen Successionsrechtes, sondern in Folge einer in Braunschweig eingeführten Volkssouveränität auf den Thron erhoben worden“ (S. 75 f.). Da durch den Missbrauch der Staatsgewalt die legitime Thronfolge unmittelbar eröffnet werde, bedürfe es keines besonderen Urteils. Eine Einmischung in innere Landesangelegenheiten sei dem Deutschen Bund ohnehin fremd.³⁹ Doch zur „Erhaltung der Staatssicherheit und Ruhe in Braunschweig“ habe der Bund ja bereits dadurch beigetragen, dass er am 7. Dezember 1830 Herzog Wilhelm um Fortführung der Regierung ersuchte und zwar in einem Bundesbeschluss, der ein „Muster politischer Klugheit“ gewesen sei. Mit diesem Beschluss bewähre sich der Bund nicht nur als Fürsten-, sondern auch als Staatenbund. Denn er bestätigte damit, dass der, der auf seine zustehenden Rechte durch den Bruch der Grundverträge verzichte, sich durch „die eigene That“ selbst ausschließe. Zoepfl aber riet den Agnaten, es nicht bei der Erklärung des Bundes zu belassen, sondern „in einem förmlichen Manifeste“ anzuzeigen, dass sie nur Herzog Wilhelm „als legitimen Souverän des Herzogthumes Braunschweig“ anerkennen. Eine solche Erklärung, meinte Zoepfl, würde dem „Braunschweigischen Staate jene dauernde Festigkeit geben, deren er nach solchen Stürmen bedarf, um mit sicheren Schritten auf der Bahn sittlicher und bürgerlicher Vervollkommnung vorzuschreiten“ (S. 78).

Doch die Agnaten konnten sich zu mehr als ihrem bereits am 10. März 1831 verkündeten Beschluss, Carl habe sich als regierungsunfähig erwiesen, seine Regierung sei als „erledigt“ zu betrachten, nicht durchringen. Die weitere Thronfolge blieb ungeregelt und es blieb offen, ob Nachkommen des Herzogs Carl oder des Herzogs Wilhelm das Erbe antreten könnten.⁴⁰ Carl verließ das Herzogtum endgültig und starb 1873 in Genf. Herzog Wilhelm blieb bis zu seinem Tod 1884 unangefochten Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Beide

³⁹ Zoepfl (Anm. 32) 76 f. mahnte aber auch hier ein Bundesgericht an, das in „Staatsstreitigkeiten“ der Regierung mit ihren Untertanen zuständig sein und eine „friedliche Erledigung in förmlichem Proceßgange“ finden könnte. Das Austrägalgericht sei nur für Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander zuständig und könne deshalb nicht herangezogen werden.

⁴⁰ Die Landstände erreichten durch Übereinkunft mit Herzog Wilhelm eine am 12. Oktober 1832 verkündete „Neue Landschaftsordnung“.

Herzoge blieben bis an ihr Lebensende unverheiratet. 1884 war Ernst August II. von Hannover, Herzog von Cumberland, Thronanwärter in Braunschweig.

II.

Zoepfl befasste sich ein weiteres Mal mit der Frage fürstlicher Nachfolge. „In Gemäßheit höchsten Auftrages“ erstattete er 1852 „auf Verlangen“ des Großherzoglich Badischen Staatsministers Freiherrn Ludwig von Rüdts „in Eile“ ein Rechtsgutachten „Die Rechtsfolgen der Regierungsunfähigkeit des Thronfolgers nach dem Deutschen Staatsrechte betreffend“. Das nur handschriftlich erhaltene Gutachten liegt in der Universitätsbibliothek Heidelberg.⁴¹ Die Lage im Großherzogtum Baden war jedoch eine völlig andere als in Braunschweig. Die Erbprinzen Ludwig und Friedrich, die Söhne des Großherzogs Leopold, hatten beide zusammen die Universität Heidelberg besucht⁴² und etliche Reisen gemeinsam unternommen. Bereits „in früher Kindheit“ machte sich bei Prinz Ludwig „eine gewisse Sensibilität“, auch eine einsetzende „tiefe Zerrissenheit des Gemüths“ bemerkbar. Auf seiner Reise nach England brach in Antwerpen (Mai 1845) eine Krankheit aus, die von den Ärzten als „erethisch-nervöse Konstitution und bedenkliche Anlage zu Störung des Gehirns und des Rückenmarks“ diagnostiziert wurde. Die von ihnen empfohlene Einweisung in eine Klinik wurde „bei seiner der hohen Stellung“ nicht durchgeführt. Der regierende Großherzog Leopold bezog deshalb seinen jüngeren Sohn, Friedrich, schon früh in die Regierungsgeschäfte ein. Friedrich gab auch am 28. April 1852 den Tod des Vaters bekannt und übernahm sofort als „Regent“ die Regierungsgeschäfte.

Als Zoepfl der Regierungsauftrag erteilt wurde, gab es keinerlei Streit oder Zweifel daran, wer Baden künftig regieren solle. Das Datum des Auftrags ist,

⁴¹ Signatur der Universitätsbibliothek Heidelberg: Heid. Hs. 1928, digitalisiert unter: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/heidhs1928>, Badische Thronfolge 1852. Das Gutachten umfasst 42 Seiten, nach dieser Zählung wird im Folgenden zitiert. Der erweiterte Titel „Badische Thronfolge“ ist nur auf der Umschlagseite des Gutachtens notiert.

⁴² Beide immatrikulierten sich am 14. Juli 1843 ohne Angabe einer Fakultät; G. Toepke (Hg.), Die Matrikel der Universität Heidelberg, 5. Teil: Von 1807–1846, Heidelberg 1904, 714. Ausführliche Schilderung bei Friedrich, Jugenderinnerungen, kommentiert durch Obser, in: Friedrich (1., Großherzog von Baden), Jugenderinnerungen 1826–1847, hrsgg. v. K. Obser, Reihe: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 1921,1, Heidelberg 1921, 103–107. Erbprinz Ludwig nahm die Rückgabe entliehener Bücher an Zoepfl zum Anlass, ihm als sein „Schüler“ für die Leihgaben zu danken; Brief vom 15. März 1845 in Universitätsbibliothek Heidelberg, Heid. Hs. 1944.

soweit ersichtlich, nicht bekannt. Überliefert ist nur das Dankschreiben des Ministers vom 24. Mai 1852,⁴³ also etwa vier Wochen nach dem Tod des Großherzogs Leopold. Doch da von Rüdten den Dank des „Regenten“ aussprach, der „Seiner Zeit mit besonderem Interesse von der gediegenen Arbeit Kenntniß genommen“ habe, ist die Bitte um ein Gutachten wahrscheinlich nach Leopolds Tod geäußert worden.

Wiederum erörterte Zoepfl ausführlich die „Grundsätze zur Zeit des Deutschen Reiches“ und zog z. B. Gutachten des Reichshofrats und Belege aus Johann Jacob Mosers Staatsrecht heran. Für das Großherzogtum Baden hielt er auch Bestimmungen der Goldenen Bulle maßgebend, denn schließlich sei Baden als „Kurfürstentum“ dem Rheinischen Bund beigetreten. Zudem besage Art. 2 der Rheinbundakte⁴⁴ keineswegs, dass alle Reichsgesetze ungültig geworden seien. Es sei vielmehr in „das Ermessen der Rheinbundsglieder verstellt worden, ob und wie weit sie die älteren Reichsgesetze in ihrem Haus und in ihren Staaten als fortwährend anwendbar erachten wollten“ (S. 13). Die Grundsätze der Goldenen Bulle zur Unfähigkeit eines Regierungsnachfolgers hätten „der Auflösung des Deutschen Reiches ungeachtet praktische Gültigkeit behalten“ und seien in „dem gesammten deutschen Privatfürstenrecht befolgt und anerkannt worden“ (S. 14). Die „neuere Partikulargesetzgebung“ habe jedoch vielfach eine Regierungsunfähigkeit nicht als „Ausschließungsgrund“ gewertet, sondern eine „Regentschaft“ oder „vormundschaftliche Verwaltung“ eintreten lassen.⁴⁵ „Gewiß“, so meinte Zoepfl, „war es die Rücksicht auf die möglichste Erhaltung und Befestigung des Legitimitätsprinzipes, welche zu dieser neuen Einrichtung hinleitete“. Denn die Aufrechterhaltung der Erbfolgeordnung gehöre nun einmal zu den wichtigsten Grundätzen einer jeden Monarchie. Und die Thronfolge gehe in einem regierenden Haus „immer ipso iure auf den Thronerben über, so daß er zur Erwerbung derselben keiner besonderen Antretung bedarf“. Doch auch das strengste Legitimitätsprinzip könne nicht beachtet werden, wenn der an einer unheilbaren Geisteskrankheit leidende Thronerbe nicht „successionsfähig“ sei. Andererseits könne auch „dem strengsten Prinzip der Legitimität“ durch die Übergehung des derart kranken Thronfolgers „kein Ein-

43 Das Schreiben des Freiherrn von Rüdten liegt im Nachlass Zoepfl, Universitätsbibliothek Heidelberg, Heid. Hs. 1944.

44 Rheinbundakte, Art. 2: „Alle teutsche Reichsgesetze, welche Ihren Majestäten und Durchlauchten die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und die Grafen, ihre Unterthanen und ihre Staaten oder Theile derselben bisher angehen, oder für sie verbindlich seyn konnten, sollen für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majestäten und Durchlauchten und des gedachten Grafen ihrer Staaten und Unterthanen nichtig und von keiner Wirkung seyn. Ausgenommen hievon sind jedoch die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Rezeß von 1803 erlangt haben“.

45 Zoepfl nannte dazu viele Beispiele aus den gültigen deutschen Landesverfassungen.

trag geschehen“ (S. 20 f.). Zudem sei es „eine hier nebenbei zu erwägende Frage [...], ob die Wissenschaft bei Geisteskrankheiten mit voller Bestimmtheit die absolute Unheilbarkeit auszusprechen vermag, und ob nicht hiergegen von anderer Seite Bedenken und Zweifel angeregt werden können“.⁴⁶ Die Mitglieder der regierenden Familien würden wohl „vom Standpunkt des rein menschlichen Gefühls“ im Zweifel geneigt sein, eher „der Anordnung einer Regentschaft als der absoluten Ausschließung des geisteskranken Thronerben den Vorzug zu geben“ (S. 25)⁴⁷.

Doch weder in der Badischen Verfassung noch im großherzoglichen Hausgesetz seien diese Fragen geregelt worden. Deshalb müsse „nach Maasgabe des gemeinen deutschen öffentlichen Rechtes“ eine solche Nachfolge „an den nächsten successionsfähigen Prinzen“ übergehen, „wenn dieser mildere Weg durch Familien oder Staatsrücksichten geboten sein sollte“. „Die Bedeutsamkeit der zu fassenden Entscheidung liegt klar vor, da sie voraussichtlich für die [gesamte] künftige Rechtsbestimmung im Großherzogthum maaßgebend werden muß“ (S. 26 f.).

Nach der Auflösung der Deutschen Reiche und der Stiftung des Deutschen Bundes habe sich nichts daran geändert, dass „die Entscheidung über die Rechtsfolgen der Unfähigkeit eines Thronfolgers oder regierenden Fürsten eine Familiensache des betreffenden Hauses sei“ (S. 30).⁴⁸ „Damals“, das war 1831, habe auch Baden „alle Einmischung in diese „*interna domus*“ abgelehnt (S. 33). Eine „andere Frage“ sei aber die, ob die Landstände bei einer solchen Entscheidung „mitzuwirken“ hätten (S. 35). In Baden sei ein solches Recht „weder durch Herkommen noch durch ein Gesetz“ eingeräumt. Es werde „der Natur der Sache nach“ aber als „selbstverständlich zu betrachten sein, daß die Regierung den Ständen über die von dem Souverain oder den Agnaten gefaßten Beschlüsse [und deren Motive] Vorlage macht“. Denn eine solche Anordnung könne „nicht ohne ministerielle Contrasinatur und Verantwortlichkeit“ zum Vollzug kom-

⁴⁶ Zoepfl fügte hinzu: „Diese Frage soll aber hier, wo sich die Ausführung nur an die Voraussetzungen der wirklichen absoluten Unheilbarkeit anzuschließen hat, nicht weiter verfolgt, sondern nur zur Vermeidung eines Vorwurfes berührt werden“ (24).

⁴⁷ Die Befürchtung von „*Lucida intervalla*“ des Kranken erschienen Zoepfl ein großes Problem, besonders wenn sie durch „Partheien benutzt werden könnten, den Bestand der Regentschaft selbst in Frage zu stellen“ und in einem Land, das wie Baden mit seiner langen gefährvollen Grenze „fortwährend vielen Stürmen von außen ausgesetzt ist“, der Bestand einer Regentschaft „nicht selbst jeden Augenblick durch eine angebliche Wiederherstellung der Geisteskräfte des Thronfolgers in Frage gestellt werden kann“ (25).

⁴⁸ Zoepfl nahm ausführlich Bezug auf die Ereignisse in Braunschweig, obgleich dort „die Unfähigkeit zu regieren in moralischen Gründen, und namentlich in einer Reihe von Regierungshandlungen gefunden wurde, welche er [der Herzog] mit vollem Bewußtsein und voller Zurechnungsfähigkeit vorgenommen hatte“ (30).

men. Dadurch nehme die Handlung selbst den „Charakter einer Handlung der vollziehenden Gewalt an, und darf somit dieselbe dem Prüfungsrechte der Landstände nicht vorenthalten werden“ (S. 36).

Zuletzt stellte Zoepfl noch die Frage: „Wem gebührt die Regentschaft?“ (S. 37). Für ihn war klar, dass „in den kurfürstlichen Häusern“ – und darunter zählte er Baden als ehemaliges Kurfürstentum – „reichsconstitutionsmäßig nach der Goldenen Bulle cap. 7 § 4⁴⁹ ... die Regierungsvormundschaft ... dem nächsten tüchtigen Agnaten, als ein eigenes, festes, und unentziehbares Recht, gleichsam als ein Ausfluß seines eigenen Successionsrechtes“ zustehe. Für das Privatvermögen des „gemüthskranken“ Prinzen fänden im Allgemeinen die Grundsätze des Vormundschaftsrechts Anwendung. Da nun die Zeit gekommen sei, in der „aufs Strengste“ zwischen „Staats- und Privatsuccession“ unterschieden werde, könne schließlich auch einer Mutter die Sorge über „Person und das Privatvermögen“ des kranken Erbprinzen überlassen werden, zumal es „nicht ganz geeignet und zweckmäßig erscheine, dem Regierungsvormunde zugleich die Cura personalia des minderjährigen oder gemüthskranken ThronErben zu überlassen“ (S. 40 f.). Eine ausdrückliche Zustimmung des Kranken zu seinem Thronverzicht schien Zoepfl nicht notwendig, „selbst wenn er in einem gehörig zu constatierenden *dilucidum intervallum* [dazu] zu bewegen wäre“. Denn durch das Vorkommen einiger klarer Momente könne die Regierungsunfähigkeit nicht „als ganz aufgehoben betrachtet“ werden.

Der „Regent“ Friedrich übernahm erst am 5. September 1856 die volle Regierungsverantwortung als „Großherzog“. In einer Kundgebung, verbreitet u. a. durch die Tagespresse,⁵⁰ gab er bekannt: „Als bei dem Hinscheiden Unseres unvergeßlichen Herrn Vaters, des Großherzogs Leopold Königliche Hoheit und Gnaden, die Agnaten Unseres Hauses, in Übereinstimmung mit Unserer durchlauchtigsten Frau Mutter, ausgesprochen hatten, daß Unser innigstgelieb-

⁴⁹ Goldene Bulle, Kapitel 7 (Erbfolgerecht der Kurfürsten), § 4: „Diese Erbfolge der erstgeborenen Söhne und Erben der Kurfürsten in vorerwähntem Wahlrecht, vorerwähnter Stimme und Befugnis, soll auf ewige Zeit beachtet werden, allerdings unter folgender Bedingung und auf folgende Art und Weise: Sollte ein Kurfürst oder sein Erstgeborener oder dessen ältester Sohn weltlichen Standes sterben und rechtmäßige, minderjährige männliche Erben weltlichen Standes hinterlassen, dann soll der älteste Bruder dieses Erstgeborenen solange deren Vormund und zugleich Landesverweser sein, bis der Älteste von ihnen das Mündigkeitsalter erreicht hat; als dieses aber soll bei einem Kurfürsten, so wollen und setzen Wir fest, das vollendete achtzehnte Lebensjahr gelten und für immer anerkannt bleiben. Sobald er dies erreicht hat, soll der Vormund ihm das Wahlrecht, die Stimme und die Befugnis sowie alle damit zusammenhängenden Rechte einschließlich des Amtes unverzüglich und vollständig übertragen“ (Übersetzung R. Glücksmann).

⁵⁰ In Zoepfls Nachlass liegt bei dem Gutachten die „Extra-Beilage“ des Heidelberger Journals Nr. 211, 1856.

ter älterer Herr Bruder, der Erbgroßherzog Ludwig, nicht fähig sei, die Regierung des Großherzogthums zu übernehmen und zum Wohle des Hauses und Landes zu führen, haben Wir, durch Gottes Gnade und das Recht Unseres Hauses dazu berufen, laut Unseres Patentes vom 24. April 1852 die Regierung des Großherzogthums mit allen der Souveränität innewohnenden Rechten und Pflichten angetreten und die Huldigung für Uns empfangen, jedoch, von brüderlichen Gefühlen geleitet, die Großherzogliche Würde anzunehmen damals unterlassen. Wir vermögen Uns aber, nach den Erfahrungen von mehr als vier Jahren, nicht zu verhehlen, daß Wir zur Wahrung aller Interessen Unseres geliebten Landes, sowie zur vollen Ausübung Unserer Rechte und Pflichten, Uns der Annahme der Großherzoglichen Würde auf die Dauer nicht entschlagen können und dürfen Uns der Erwägung nicht entziehen, daß, wenn Wir ein Uns hausgesetzlich zustehendes Recht auch fernerhin ruhen lassen, hierdurch nicht mehr Unsere Person allein berührt werden würde. Indem Wir daher Unsere persönlichen Gefühle den Rücksichten auf die Zukunft Unserer eigenen Familie und Unseres Landes unterordnen, finden Wir uns in diesem Entschlusse bestärkt durch die wiederholt und noch ganz neuerlich an Uns gelangten Wünsche Unserer gedachten Agnaten: durch die Annahme der Großherzoglichen Würde alle mit ihrem früheren Ausspruche hausgesetzlich verbundenen Folgen zur Anwendung zu bringen“.

Zoepfl erstellte das Gutachten für die Braunschweigischen Landstände im Jahre 1830, zu einer Zeit, in der in Baden heftig für ein liberales Pressegesetz gestritten wurde. Er beanspruchte, als „Bürger eines konstitutionellen deutschen Staates“ seine Meinung aussprechen zu können und nahm dies „als verfassungsmäßiges Recht in Anspruch“.⁵¹ Er vertrat im Sinne der Landstände die Ansicht, dass die von der Dynastie einzunehmende „monarchisch organisierte Staatsgewalt“ nach den „Verhandlungen der neueren Diplomatie“ nun durch „die Sanctionen des Grundsatzes der Legitimität“ ausgeübt werden müsse. Dies sei die „unerläßliche Bedingung“ für die Anerkennung einer „Regentenfamilie“.⁵² Zwar wies Zoepfl den Gedanken an eine „Volksouveränität“ weit von sich, aber die Repräsentanten seien eben, wie bereits gesagt, keine „Aristokratienkörper“ mehr, sondern „umgeben den Thron als ein Damm gegen Mißgriffe der Staatsregierung“.⁵³

Auch nachdem das badische Pressegesetz 1832 wieder zurückgenommen werden musste,⁵⁴ stritt Zoepfl 1833 dafür, dass ein Fürst über „Bürger“ und

51 Zoepfl (Anm. 17) 2.

52 Zoepfl (Anm. 17) 37 f.

53 Zoepfl (Anm. 17) 99.

54 Das Pressegesetz war am 28. Dezember 1831 erlassen und musste auf Drängen der Bundesversammlung am 28. Juli 1832 wieder eingeschränkt werden.

nicht über „Leibeigene“ regiere.⁵⁵ In allen Teilen Deutschlands sei anerkannt, dass auch das Volk Rechte habe. Und wenn es zu Recht die Macht eines Herrschers zurückfordere, so geschehe das nicht auf Grund einer beanspruchten Volkssouveränität, auch nicht aufgrund eines „factischen“ Rechts, es habe jedoch die „moralische Möglichkeit dieses Recht auszuüben“. Um jeden Anschein von Volkssouveränität auszuschließen, sollten Agnaten eine solche Nachfolge als eine legitime „Succession“ bestätigen.

1852, vier Jahre nach der Badischen Revolution, bestand an der „Legitimität“ des badischen Regenten Friedrich kein Zweifel.⁵⁶ In seinem Regierungsgutachten mahnte Zoepfl aber für die Regierungsübernahme durch den Regenten die Gegenzeichnung durch die Regierung als der vollziehenden Gewalt an. Damit wollte er den Landständen ein „Prüfungsrecht“ ermöglichen und es auch ausweisen, denn nur dann könnten sie neueren Gesetzen „verfassungsmäßig“ zustimmen.⁵⁷ Die Ausübung einer „Volkssouveränität“ blieb für Zoepfl zwar weiter undenkbar, aber die von vielen geforderte „Ministerverantwortlichkeit“ und damit das „Prüfungsrecht“ der Landstände waren im Laufe seiner mehr als zwanzigjährigen Gutachtertätigkeit selbstverständlicher geworden.

55 Zoepfl (Anm. 32), 63.

56 Der Gutachter Heinrich Albert Zachariae stöhnte 1861 noch immer unter der „sogenannten“ Braunschweigischen Successionsfrage: „Wir haben in Deutschland mancherlei von unseren westlichen Nachbarn gelernt, leider mehr Schlimmes als Gutes. Zum Schlimmen gehört jetzt auch die Kunst, Fragen zu machen, wo die Wirklichkeit oder die bestehenden Verhältnisse an sich keine bieten. Da wird erst ganz bescheiden und unschuldig die Möglichkeit angedeutet, dass eine Frage in Zukunft entstehen könnte, wenn dieser oder jener Fall eintrete, und ein Fühler in der Presse ausgestreckt nach der Aufnahme, welche die Sache im großem Publicum wohl finden möchte. Glaubt man hier auf Anklang rechnen zu können, so geht man einen Schritt weiter; die Frage wird als eine vorhandene, als eine „notwendig zu lösende“, als eine „brennende“ hingestellt, und mit wachsendem Eifer und berechnetem Eclat in Zeitungen und Brochüren verhandelt. Ein neuestes Beispiel einer solchen im politischen Treibhaus künstlich erzeugten und großgezogenen Frage ist die sogenannte braunschweigische, welche an das eventuelle Erlöschen der dasigen Dynastie geknüpft worden ist“; H. A. Zachariae, Zur sogenannten Braunschweigischen Successions-Frage, Leipzig 1862 (Separatdruck aus der Augsburger Allgemeinen Zeitung, ao. Beilage Nr. 293/294 vom 20./21. Oktober 1861), 5.

57 Zoepfl (Anm. 41) 35.